

Dr. Vinzenz Hamerle
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

Mag. Sascha Noss
Steuerberater

Mag. Wolfgang Quirchmayr
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater, CPA

Kanzleigründer:
Dkfm. Peter Pagitz
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

WIEN, am 13.05.2013
qu/sf/RS 02-Klienteninformation Pagitz

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

In gewohnter Art und Weise möchten wir Sie wieder auf aktuelle steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Themen, auf die Änderungen im Steuerrecht und Unternehmensrecht sowie auf die bevorstehenden Steueränderungen aufmerksam machen.

Da nicht jede Information für Sie von Interesse sein wird, sind wir unabhängig von diesem umfassenden Informationsservice bemüht, jeden unserer Klienten durch seinen Ansprechpartner, der am besten die persönliche steuerliche Situation kennt, in den wichtigen Punkten zu informieren.

Die vorliegende Klienteninformation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst und zusammengestellt, wir bitten aber um Verständnis dafür, dass diese eine persönliche Beratung nicht ersetzen kann. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie künftig keine kostenlose Klienteninformation zugesandt bekommen wollen, so senden Sie uns ein e-mail mit dem Betreff „Keine Klienteninformation“.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir bis zur nächsten aktuellen Information

Ihr Pagitz & Partner Team

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- 1. Aktuelles zur Lohnverrechnung**
 - 1.1. Wegfall Pendlerpauschale**
 - 1.2. Pendlerpauschale und Pendler-Euro**
 - 1.3. Pendlerpauschale auch für Teilzeitkräfte**
 - 1.4. Jobticket für alle**

- 2. GmbH-Reform: Begutachtungsentwurf des GesRAG 2013**

- 3. Gewinnausschüttung – Phasengleiche Bilanzierung beim Gesellschafter**
 - 3.1. Phasengleiche Bilanzierung im Unternehmensrecht**
 - 3.2. Phasengleiche Bilanzierung im Steuerrecht**
 - 3.2.1 In welchen Fällen spielt der „time lag“ dann überhaupt eine Rolle?**
 - 3.2.2 und bei Personengesellschaften?**

- 4. Aktuelles zur Umsatzsteuer**
 - 4.1. Vorsteuererstattung – rechtzeitig Unterlagen übermitteln**
 - 4.2. Umsatzsteuer – Nur die richtige UID-Nummer führt zum Vorsteuerabzug**
 - 4.3. Umsatzsteuer – PKW mit deutschem Kennzeichen**
 - 4.4. Umsatzsteuer – Nachweise im Beförderungsfall**

- 5. Aufregung rund um das Pensionskonto
Worum geht es? Was kann passieren?**

- 6. Steuersplitter**
 - 6.1. Kosten einer Ehescheidung als außergewöhnliche Belastung**
 - 6.2. Lohnverrechnung – Zusätzliche verpflichtende Angaben im Lohnkonto**
 - 6.3. Werbungskosten – Unfallkosten in der Steuererklärung absetzen?**

1. Aktuelles zur Lohnverrechnung

1.1. Wegfall Pendlerpauschale

Dienstnehmern, die ein arbeitgebereigenes Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht ab 1. Mai 2013 keine Pendlerpauschale mehr zu. Auch ein Pendlereuro kann für diese Personengruppe nicht geltend gemacht werden.

1.2. Pendlerpauschale und Pendler-Euro

Die bisherige Kilometerstaffel und die maßgeblichen Beträge des Pendlerpauschales bleiben inhaltlich und der Höhe nach unverändert.

Zusätzlich zum kleinen oder großen Pendlerpauschale, das jeweils die Lohnsteuerbemessungsgrundlage reduziert, steht dem Arbeitnehmer der Pendlereuro zu, der seine Lohnsteuer vermindert. Dieser beträgt im Kalenderjahr pro Kilometer Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte € 2,-. Zum Beispiel stehen bei einer Entfernung von 40 Kilometern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte € 80,- pro Jahr zu. Dieser Betrag ist vom Arbeitgeber zu je 1/12 pro Monat als Absetzbetrag (Reduktion der Lohnsteuer) zu berücksichtigen. Bei Teilzeitkräften wird der Pendlereuro wie beim Pendlerpauschale aliquotiert. Zur exakten Berechnung der Kilometeranzahl soll auf der BMF-Homepage ein Entfernungsrechner installiert werden.

1.3. Pendlerpauschale auch für Teilzeitkräfte

Abhängig von der Anzahl der Tage im Kalendermonat, an denen die Strecke Wohnung- Arbeitsplatz zurückgelegt wird, stehen das Pendlerpauschale und der Pendler-Euro in folgendem Ausmaß zu:

| Tage der Fahrt Wohnung - Arbeitsstätte | Ausmaß der Aliquotierung PP + Pendler-Euro |
|--|--|
| an 4 – 7 Tagen pro Kalendermonat | 1/3 |
| an 8 – 10 Tagen pro Kalendermonat | 2/3 |
| ab 11 Tagen pro Kalendermonat | Volles PP + Pendler-Euro |

Bei Vorliegen von mehreren Wohnungen ist für die Berechnung des Pendlerpauschales wahlweise entweder der zur Arbeitsstätte nächstgelegene Wohnsitz oder der Familienwohnsitz maßgeblich. Voraussetzung für dieses Wahlrecht ist, dass ein Familienwohnsitz vorliegt (Mittelpunkt der Lebensinteressen mit eigenem Hausstand). Ist das nicht der Fall, ist stets der der Arbeitsstätte nächstgelegene Wohnsitz für das Pendlerpauschale maßgeblich. Das Pendlerpauschale steht bei Ausübung des Wahlrechts nur einmal zu.

Klargestellt wird aber, dass bei Wochenpendlern, die bei Vorliegen einer steuerlich maßgebenden doppelten Haushaltsführung tatsächliche Kosten von Familienheimfahrten als Werbungskosten geltend machen, für diese Strecke kein Pendlerpauschale geltend gemacht werden kann.

1.4. Jobticket für alle

Der Arbeitgeber kann nach der neuen Rechtslage jedem Arbeitnehmer für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine nicht übertragbare Streckenkarte steuerfrei zur Verfügung stellen. Ab 1.1.2013 ist es für die Steuerfreiheit des Jobtickets nicht mehr erforderlich, dass das Pendlerpauschale dem Grunde nach zusteht. Das heißt, dass der Arbeitnehmer in Zukunft keinen Sachbezug zu versteuern hat, wenn der Arbeitgeber die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels in voller Höhe oder nur zum Teil trägt. Allerdings darf es sich dabei um keine Gehaltsumwandlung handeln. Das wäre der Fall, wenn das Jobticket anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt wird. Für jene Strecke, für die ein Jobticket bezahlt wird, steht kein Pendlerpauschale zu.

Nur dann, wenn vom Träger des öffentlichen Verkehrsmittels keine Streckenkarte angeboten wird, oder die Netzkarte höchstens den Kosten einer Streckenkarte entspricht, darf anstelle einer Streckenkarte eine Netzkarte zur Verfügung gestellt werden.

Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten. Achtung: Für die Steuerfreiheit ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber die Kosten des Fahrausweises direkt an das Verkehrsunternehmen bezahlt. Ein Kostenersatz an den Arbeitnehmer wäre steuerpflichtiger Arbeitslohn

2. GmbH-Reform: Begutachtungsentwurf des GesRÄG 2013

Das Justizministerium hat den Entwurf des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013 zur Begutachtung bis 22.4.2013 versandt. Die Gründung einer GmbH soll erleichtert werden, indem das Mindeststammkapital von EUR 35.000,- auf EUR 10.000,- gesenkt wird und die Gründungskosten durch Wegfall der Gründungsanzeige in der Wiener Zeitung geringfügig verringert werden. Das Inkrafttreten dieser GmbH-Reform ist für 1. Juli 2013 geplant.

Durch die gesetzliche Anknüpfung der Mindestkörperschaftsteuer an das Mindeststammkapital wird dieser Gesetzesentwurf ein Absinken der Mindestkörperschaftsteuer für GmbHs von EUR 1.750 auf EUR 500 bewirken. Um negative Auswirkungen auf das Budget 2013 zu vermeiden, soll eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Mindestkörperschaftsteuer auf den neuen Mindestbetrag erst im Jahr 2014 möglich sein.

3. Gewinnausschüttung - Phasengleiche Bilanzierung beim Gesellschafter

Bei entsprechender Machtposition und Willensbekundung kann eine Forderung beim Gesellschafter (Unternehmer) aktiviert werden. Interessant: Bei Personengesellschaften muss in bestimmten Fällen zwingend phasengleich bilanziert werden. Und wieder mal typisch: das Steuerrecht ist restriktiver.

3.1. Phasengleiche Bilanzierung im Unternehmensrecht

Nach österreichischem Kapitalgesellschaftsrecht ist die Verwendung des Bilanzgewinns (Ausschüttung, Rücklagendotierung, Vortrag auf neue Rechnung) **Gesellschafterbeschlüssen** vorbehalten. Derartige Beschlüsse können grds erst nach Feststellung des Jahresabschlusses (somit im neuen Geschäftsjahr) förmlich gefasst werden. Dann erst entstehen auch konkrete Dividendenansprüche der Beteiligten (§ 104 AktG; § 35 GmbHG). Bei ausländischen Tochtergesellschaften ist das jeweils maßgebliche Landesrecht zu beachten.

Unter gewissen Voraussetzungen kann es zu einer "vorgezogenen" Realisierung von Beteiligungserträgen kommen. Liegen diese vor, wird auf Gesellschafterebene bereits eine Dividendenforderung aktiviert. Besondere Bedeutung hat dies in der Bilanzierungspraxis von verbundenen Unternehmen. In Konzernen haben Mutter- und Tochtergesellschaften idR **gleiche Bilanzstichtage**.

In der AFRAC-Stellungnahme "Grundsätze der unternehmensrechtlichen phasenkongruenten Dividendenaktivierung" werden die Voraussetzungen für eine derartige Vorgangsweise erläutert (drei Themenkomplexe):

- **Stimmrechte:** Erforderliche Mehrheit zur Durchsetzung der Gewinnausschüttung
- **Bilanzstichtage:** Abschlussstichtag der ausschüttenden Tochter vor oder gleichzeitig mit jenem der Mutter
- **Beschlusslage:**
 - Dokumentierter Beschluss der Mutter betr. Ausschüttungsbegehren vor dem Stichtag;
 - Bilanzierung der Tochter vor der Mutter;
 - JA-Feststellung bzw Prüfungsende (WP) bei Tochter vor Mutter;
 - keine sonstigen Hinderungsgründe (Behörden, Minderheitsgesellschafter);

NEU: Phasengleiche Bilanzierung bei Personengesellschaften

Im März 2013 wurde die AFRAC-Stellungnahme um das Kapitel "Besonderheiten bei Personengesellschaften gemäß § 221 Abs. 5 UGB" ergänzt, welches va für Beteiligungserträge aus **GmbH & Co KG** relevant ist: Demgemäß sind bei kapitalistischen Personengesellschaften insbesondere die konkreten **Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag** zu beachten.

Bitte genau prüfen: Verlangt der Gesellschaftsvertrag **keinen gesonderten Beschluss** über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverteilung, so haben alle Anteilseigner zwingend die phasenkongruente Gewinnerfassung vorzunehmen. Finden sich hingegen überhaupt **keine Bestimmungen** im Gesellschaftsvertrag, so muss der Gesellschafter (unmittelbar oder mittelbar) über sämtliche Stimmrechte verfügen, um phasengleich bilanzieren zu können.

3.2. Phasengleiche Bilanzierung im Steuerrecht

Die österreichische Finanzverwaltung geht hinsichtlich Zeitpunkt der Erfassung von Beteiligungserträgen offenbar von **keiner Maßgeblichkeit** der UGB-Bilanz für die Steuerbilanz aus. Sie vertritt in den Körperschaftsteuerrichtlinien (mit Hinweis auf die jüngere VwGH-Rechtsprechung) eine gegenüber dem AFRAC **restriktivere Rechtsansicht**: Demgemäß könne eine phasengleiche Bilanzierung nur ausnahmsweise erfolgen, wobei jedoch **beidenselben Bilanzstichtag** von Mutter- und Tochtergesellschaft kein der Höhe nach hinreichend gesicherter Gewinnanspruch für eine phasengleiche ertragsteuerliche Berücksichtigung vorliege (vgl Rz 1169 KStR 2013 iVm Rz 2339 EStR).

Im Verbund von Kapitalgesellschaften sollten aus der ertragsteuerlich sohin zeitverzögerten Berücksichtigung von Beteiligungserträgen in der Mehrzahl der Fälle keine materiellen Probleme resultieren, soweit die **Beteiligungsertragsbefreiung** gemäß § 10 Abs 1 KStG zu einer entsprechenden Neutralisierung führt.

3.2.1 In welchen Fällen spielt der "time lag" dann überhaupt eine Rolle?

- Etwa bei steuerpflichtigen Dividenden mit Anrechnungsmethode,
- Anrechnung ausländischer Steuern,
- Ausschüttungen in Fremdwährungen,
- Vor(behalts)dividenden iZm Beteiligungskauf bzw -verkauf,
- ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen,
- Jahresfrist für internationale Schachtelbeteiligungen

In diesen Sonderfällen sollte daher besonders auf die periodenrichtige steuerliche Erfassung von Ausschüttungserträgen und die daraus resultierenden **Steuereffekte** geachtet werden.

3.2.2 ... und bei Personengesellschaften?

Die bilanzielle Erfassung von "Gewinnausschüttungen" aus **GmbH & Co KG** ist ertragsteuerlich gänzlich irrelevant. Hier findet nämlich die Besteuerung des Gesamtgewinns der Personengesellschaft ohnehin auf **Gesellschafterebene** statt (§ 23 Z 2 EStG). Sie erfolgt in jenem Wirtschaftsjahr der Gesellschafter (Mitunternehmer), in das der **Bilanzstichtag** der Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) fällt, bei identem Bilanzstichtag somit stets "phasengleich". Die unternehmensrechtliche Berücksichtigung eines Beteiligungsertrages stellt hingegen eine steuerneutrale Gewinnentnahme dar.

4. Aktuelles zur Umsatzsteuer

4.1. Vorsteuererstattung - Rechtzeitig Unterlagen übermitteln

Die Fristen für Vorsteuererstattungen für das Jahr 2012 in Drittländern (zB Norwegen oder Schweiz) enden am 30.06.2013, in der EU erst am 30.9.2013. Nur die exakte Einhaltung der Fristen und des geforderten Prozederes sichert den Erfolg.

Vorsteuererstattung in Drittländern

Die Frist endet am 30.06.2013. Bis dahin müssen die Anträge mit den Originalbelegen und einer Originalunternehmer- bescheinigung bei den jeweiligen ausländischen Finanzbehörden per Post eingegangen sein.

Vorsteuererstattung EU-Mitgliedstaaten

Bei der Antragstellung in EU-Mitgliedstaaten gilt eine längere Frist: der **30.09.2013**. Jedoch: Auch für die Anträge in der EU sollten Sie nicht zu lange zuwarten, um Zinsnachteile und unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Achtung: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Rechnungen mit einer Bemessungsgrundlage mit mindestens 1.000,- Euro und Tankbelege über 250,- Euro einzuscannen und als PDF-File mit dem Vergütungsantrag mitzusenden sind. Geschieht dies nicht, wird der Antrag abgelehnt, da er als nicht vollständig eingereicht gilt. Sofern die Einreichfrist 30.09. abgelaufen ist, können keine Belege mehr nachgereicht werden und es besteht in diesem Fall keine Einspruchs- bzw. Berufungsmöglichkeit!

Die Anträge müssen über das elektronische Portal (Finanzonline) eingereicht werden.

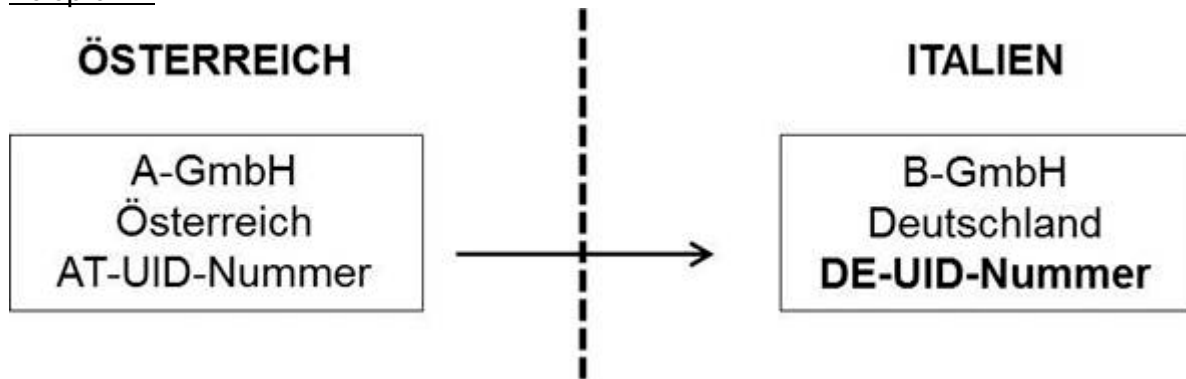
4.2. Umsatzsteuer - Nur die richtige UID-Nummer führt zum Vorsteuerabzug

In der EU tätige Unternehmer müssen ganz genau darauf achten, welche UID-Nummer für innergemeinschaftliche Zukäufe verwendet wird und für die korrekte Versteuerung im Bestimmungsland sorgen. Sollte die verwendete UID-Nummer nicht mit dem Bestimmungsland der Waren übereinstimmen, kann der Verlust des Vorsteuerabzuges drohen.

Wann ist eine Berichtigung notwendig?

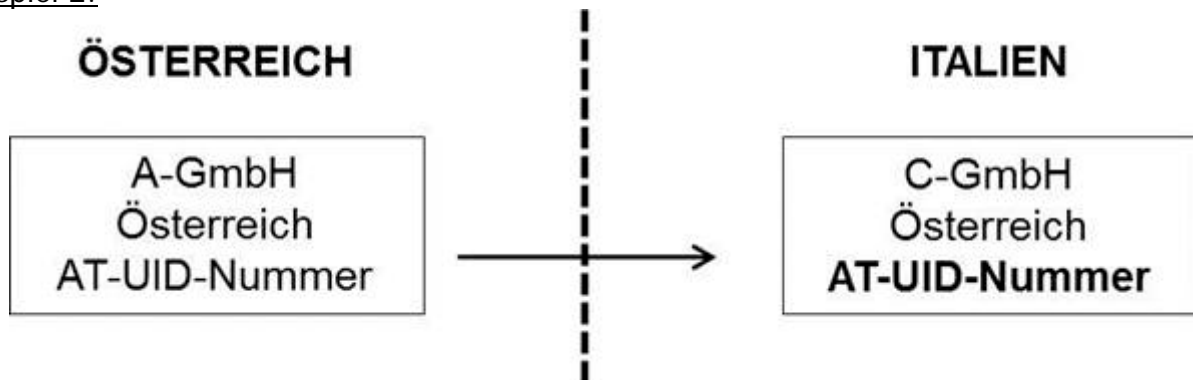
Inneregemeinschaftliche Warenzukäufe sollte ein Erwerber im besten Fall mit der UID-Nummer des Bestimmungslandes tätigen. Verwendet der Erwerber in seiner Rechnung eine andere UID-Nummer als die des Bestimmungslandes, entsteht hierdurch ein zweiter Erwerb. Das bedeutet, der Erwerber hat im Bestimmungsland und in dem Land, in dem die verwendete UID-Nummer erteilt wurde, einen Erwerb zu versteuern. Für diesen zusätzlichen Erwerb steht kein Vorsteuerabzug zu.

Beispiel 1:



- Die B-GmbH hat einen Erwerb in Italien und in Deutschland. Für den Erwerb in Deutschland besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug. Solch ein zusätzlicher Erwerb kann auch dann entstehen, wenn der Auftraggeber für eine Lieferung aus Österreich in ein anderes EU-Mitgliedsland mit seiner österreichischen UID-Nummer auftritt. In diesem Fall unterstellt die Finanzverwaltung auch in Österreich einen nicht vorsteuerabzugsberechtigten doppelten Erwerb.

Beispiel 2:



- Die C-GmbH hat einen Erwerb in Italien und in Österreich. Für den Erwerb in Österreich besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug.

ACHTUNG: bei Reihen- und Dreiecksgeschäften muss zuerst die tatsächliche Abwicklung geprüft werden, um feststellen zu können, ob wirklich ein Vorsteuerrisiko besteht.

Was kann/muss der Erwerber tun?

1. Umgehende Rechnungsberichtigung verlangen

Sollte der Lieferant irrtümlich die falsche UID-Nummer verwenden, so muss der Auftraggeber im Zuge der Rechnungsprüfung umgehend widersprechen. Dieses Versehen des Lieferanten kann beispielsweise darauf beruhen, dass bei den Kundenstammdaten nur die UID-Nummer des Sitzlandes hinterlegt ist, der Auftraggeber aber in mehreren EU-Ländern eine umsatzsteuerliche Registrierung hat. Der Lieferant hat unverzüglich die Rechnung zu berichtigen und die richtige UID-Nummer zu verwenden.

2. Nachweis der korrekten Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland

Wurde die Rechnung bereits gebucht/gemeldet und ist daher kein sofortiger Widerspruch mehr möglich, so kann durch eine nachträgliche Rechnungsberichtigung der doppelte Erwerb nicht mehr vermieden werden. Gemäß Rz 3777 UStR 2000 kann diese zusätzliche Erwerbssteuer nur durch einen Nachweis der korrekten Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland berichtigt werden. Sollte der Auftraggeber keine umsatzsteuerliche Registrierung im Bestimmungsland haben, so muss diese nachgeholt werden.

ACHTUNG: Für sämtliche doppelten Erwerbe, die nach dem 31.12.2010 aufgrund einer falschen UID-Nummer erfolgten, besteht ein erhöhtes Prüfungsrisiko!

Sollten Sie im Zusammenhang mit doppelten Erwerben und deren Berichtigung noch weitere Fragen haben, so wenden Sie sich an uns.

4.3. Umsatzsteuer - PKW mit deutschem Kennzeichen

Beispiel: Die Nutzung des PKWs erfolgt durch eine österreichische Dienstnehmerin. Der deutsche Dienstgeber ist in Österreich umsatzsteuerlich registriert, hat jedoch keine Betriebsstätte. Das Fahrzeug wird in Österreich nicht zum Verkehr zugelassen sondern mit deutschem Kennzeichen verwendet. Ab wann muss eine Erwerbsbesteuerung in Österreich durchgeführt werden? Wie schaut es mit der Zulassungs- und NoVA-Pflicht aus?

Neue Aussagen zur Erwerbsbesteuerung

Grundsätzlich wird durch die Überstellung des Fahrzeuges nach Österreich ein Verbringungstatbestand erfüllt, der zu einer **Erwerbsbesteuerung in Österreich** führt. Eine Erwerbsbesteuerung muss jedoch dann nicht durchgeführt werden, wenn es sich lediglich um eine vorübergehende Verwendung handelt. In diesem Fall stellt sich somit die Frage, welche Zeitgrenze für eine vorübergehende Verwendung nicht überschritten werden darf.

Im Umsatzsteuerprotokoll 2012 wurde der Zeitpunkt des innergemeinschaftlichen Erwerbs bei der Verbringung eines in Deutschland zugelassenen PKW nach Österreich näher beleuchtet. Die Finanzverwaltung hat sich in diesem Fall darauf geeinigt, dass die Frist zur Beendigung der vorübergehenden Verwendung nach den **zollrechtlichen Bestimmungen** (Art 562 lit c ZK-DVO) festzusetzen ist.

Die zollrechtlichen Bestimmungen sehen hierbei eine 6-Monats-Frist vor. Diese Frist wird jedoch durch jede Fahrt ins Ausland unterbrochen und beginnt bei Wiedereintritt in das Inland wieder neu zu laufen. De facto kann aus umsatzsteuerlicher Sicht die Pflicht zur Erwerbsbesteuerung ständig hinausgeschoben werden, sofern **innerhalb von 6 Monaten nachweislich eine Fahrt ins Ausland** stattgefunden hat.

Anmerkung zur Zulassungspflicht und zur NoVA

Im Falle der **Dienstnehmerin**, die nicht aus eigenem Gutdünken über das Fahrzeug frei verfügen kann, kommt es gemäß § 79 KFG durch die Unterbrechungsfahrten ins Ausland auch zu keiner Zulassungspflicht und in weiterer Folge auch zu keiner NoVA-Pflicht. Im § 79 KFG wird die Beobachtungsfrist sogar auf ein **ganzes Jahr** ausgedehnt.

Sollte es sich aber um einen **geschäftsführenden Gesellschafter** handeln, der ein Dienstfahrzeug in Österreich nutzt, so würde gemäß § 82 Abs 8 KFG bereits nach **einem Monat** eine Zulassungspflicht entstehen (Gegenbeweis möglich). In weiterer Folge wäre auch die NoVA zu entrichten. Das Fahrzeug gilt in diesem Fall auch als umsatzsteuerlich verbracht (Erwerbsbesteuerung).

4.4. Umsatzsteuer - Nachweise im Beförderungsfall

Ein vieldiskutiertes Thema ist seit jeher, wie die Nachweise in Beförderungsfällen aussehen müssen, damit den gesetzlichen Vorgaben sowie jener der Verordnung 401/1996 entsprochen wird. Die Erfüllung dieser Vorgaben ist entscheidend: nur damit ist der Vertrauensschutz gemäß Rz 4016 UStR 2000 gewährt. In Beförderungsfällen ohne Spediteur gibt es dazu neue Vordrucke.

In Beförderungsfällen ohne Spediteur sind nunmehr die Vordrucke aus den UStR 2000 zu verwenden (**Anhang 5 und 6 UStR 2000**). Bisher wurden selbst konzipierte Verbringungserklärungen und Empfangsbestätigungen verwendet. Wenn sie diese auch weiterhin verwenden, wird das zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung führen, da es nunmehr eine genaue Vorgabe gibt.

5. Aufregung rund ums neue Pensionskonto Worum geht es? Was kann passieren?

2014 startet das neue Pensionskonto für alle Österreicher, die **nach dem 31.12.1954 geboren** wurden. Dieses wurde zwar bereits mit der Pensionsreform 2004 eingeführt. Doch von einer „internen Parallel-Rechnung“ bei den Pensionsanstalten absehen, hat es wohl bis dato niemand zu Gesicht bekommen. Aber ab 01.01.2014 gibt es für die Geburtsjahrgänge ab 1955 nur mehr das neue Pensionskonto. Die Ansprüche aus der Vergangenheit werden abgerechnet und als Erst-Gutschrift auf das Pensionskonto übertragen. Und nach Berechnungen in diversen Medien (u.a. Format vom 01.02.2013 „Pensionsfalle für fast alle“) wird das neue Pensionskonto zu niedrigeren Pensionen für fast alle führen. Zu diesen Zahlen kommt **Ulrich Schuh, Leiter des Wirtschaftsforschungsinstitutes EcoAustria**. Er errechnet im Format **Verluste bis 25 % im Vergleich zum alten Pensionsrecht**.

Ab 01. Jänner kann jede(r) schwarz auf weiss sehen, wie der momentane Kontostand aussieht. Bei etwa 2,4 Mio. Österreichern sollen jedoch noch Daten aus der Vergangenheit fehlen. Diese erhielten bzw. erhalten automatisch im Laufe dieses Jahres Fragebögen, zugesandt, damit die Pensionsversicherungen diese Lücken schließen können.

Tipp: Nutzen Sie unbedingt noch heuer die Möglichkeit, online Ihr Pensionskonto zu kontrollieren. Warum? Grund: JETZT ist noch alles sehr transparent. D.h., jetzt sieht man noch sehr genau, wo und wann welche Beitragszeiten sowie welche Summen „erworben“ wurden. Daraus wird am 01.01.2014 eine Summe gebildet und dieser Wert wird dann als Erst-Gutschrift dem Pensionskonto gutgeschrieben. Also ein Nachrechnen wird danach nur mehr bedingt möglich sein.

Fakten und häufige Fragen, die bezüglich „neuem Pensionskonto“ oft gestellt werden:

Wie können Lücken entstanden sein?

Grundsätzlich sollten alle für die Pensionsversicherung maßgeblichen Zeiten automatisch gemeldet worden sein, besonders jene der inländischen Erwerbstätigkeit. Kindererziehungs-, Schul-, Studien- und sonstige Ausbildungszeiten sowie Präsenz- oder Zivildienst sind jedoch möglicherweise nicht erfasst worden. Auch eine Erwerbstätigkeit im Ausland könnte fehlen und muss somit nachgetragen werden, damit das Pensionskonto der KundInnen korrekt und vollständig befüllt werden kann.

Keine Lücken im Versicherungsverlauf – Muss man dennoch das Antwortformular ausfüllen?

Auch in diesem Fall ersuchen die Pensionsversicherungen, den Versicherungsdatenauszug unterschrieben zurückzusenden. Nur dann könne eine endgültige Konto-Erstgutschrift errechnet werden.

Kunde ist nach 1980 geboren – ist das neue Pensionskonto schon relevant?

Ja, denn das neue Pensionskonto gilt für alle ab dem 01. Jänner 1955 Geborenen. Deren Pension wird mit dem neuen Pensionskonto berechnet werden.

Kunde ist VOR dem 31. Dezember 1954 geboren?

Für Personen, die bis 31. Dezember 1954 geboren sind, ist das neue Pensionskonto noch nicht vorgesehen. Ihre Pensionen werden nach dem ASVG (Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) berechnet.

Was passiert, wenn das Antwortformular nicht vollständig ausgefüllt an die Pensionsversicherungsanstalt retourniert wird?

In diesem Fall kann die Konto-Erstgutschrift 2013 dem Pensionskonto nicht in der richtigen Höhe zugeschrieben werden. Die Pension könnte dadurch in Zukunft eventuell zu niedrig berechnet werden.

Wichtig: Minister Hundstorfer hat in einem Ö1 Interview im Jänner dazu aufgerufen, die zugesandten Fragebögen unbedingt auszufüllen, weil sonst Beitragszeiten fehlen könnten und die Pension dadurch niedriger ausfallen würde. Für den Zuhörer entstand damals der Eindruck, dass sich dies nach dem 01.01.2014 nicht mehr ändern ließe. Laut Arbeiterkammer-Homepage sollen eventuelle Fehler jedoch nachgetragen werden können und zwar bis zum 31.12.2016.

Wo und wie kann man den Stand des Pensionskontos abfragen?

Nach Erhalt der Pensionskontomitteilung können KundInnen den Stand des Pensionskontos auf Antrag vom Pensionsversicherungsträger zugeschickt erhalten oder online einsehen.

Achtung: Für die Online-Abfrage benötigen die KundInnen eine Handy-Signatur oder eine Bürgerkarte!

Tipp: Nutzen Sie die Möglichkeit, noch HEUER die Daten Ihres Pensionskontos – oder jenes der KundInnen – anzusehen und zu kontrollieren, ob alles richtig und vollständig erfasst worden ist!

6. Steuersplitter

6.1. Kosten einer Ehescheidung als außergewöhnliche Belastung

(B. R.) Ein nunmehr geschiedener Ehepartner hatte Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 8.195 Euro für die Ehescheidung aufgewandt. Die Kosten betrafen nicht nur die Ehescheidung, sondern auch Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich, dem Zugewinnausgleich und dem nahehelichen Unterhalt. Das Finanzgericht Düsseldorf anerkannte die gesamten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung i. S. d. § 33 dEStG. Eine Ehescheidung kann nur gerichtlich und mit Hilfe von Rechtsanwälten erfolgen. Im Gerichtsverfahren müssen regelmäßig auch Regelungen zum Versorgungsausgleich, dem Zugewinn und den Unterhaltsansprüchen getroffen werden. Den damit zusammenhängenden Kosten können sich die Ehepartner nicht entziehen. Dabei spielt es keine Rolle, dass Teilbereiche einer Scheidung nur durch Urteil, andere Teile hingegen auch durch einen Vergleich zwischen den Ehepartnern geregelt werden können (FG Düsseldorf 19. 2. 2013, 10 K 2392/12 E).

6.2. Lohnverrechnung - Zusätzliche verpflichtende Angaben im Lohnkonto

Die Pflichtangaben im Lohnkonto wurden erweitert (BGBl Teil II Nr. 84/2013 vom 26.3.2013). Nunmehr ist im Lohnkonto verpflichtend zu vermerken, in welchen Monaten Dienstnehmern ein arbeitgebereigenes Fahrzeug für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird.

Die Ursache liegt wohl darin, dass die Pendlerpauschale bei Dienstfahrzeugen nicht mehr gewährt wird und durch die Aufnahme in das Lohnkonto für den GPLA-Prüfer die Nichtgewährung des Pendlerpauschales einfach überprüft werden kann.

Als Anpassungsmaßnahme an die Neugestaltung der Pendlerförderung ist zu sehen, dass neben der Pendlerpauschale künftig auch der Pendlereuro im Lohnkonto zu vermerken sind.

6.3. Werbungskosten - Unfallkosten in der Steuererklärung absetzen?

Fahrten des Dienstnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind beruflich veranlasste Fahrten. Unfallkosten sind nicht durch das Pendlerpauschale abgegolten und können gesondert zu Werbungskosten führen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass die Rechtsmeinung des Finanzamtes im Anlassfall, es komme darauf an, ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar sei, nicht dem Gesetz entspricht. Die Notwendigkeit der Benutzung des Autos ist daher kein zulässiges Abgrenzungskriterium.

Auch sind Unfallkosten nicht mit dem Pendlerpauschale abgegolten. Durch das Pendlerpauschale sind nur die typischerweise für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anfallenden Kosten abgegolten, nicht jedoch Unfallkosten.

Sofern daher der Verkehrsunfall nicht durch ein grob fahrlässiges Verhalten des Lenkers verursacht worden ist, sind die Unfallkosten steuerlich abzugsfähige Werbungskosten. Nur bei einem grob fahrlässigen Verhalten tritt der berufliche Veranlassungszusammenhang gegenüber der Privatsphäre in den Hintergrund und die Kosten wären dann nicht mehr abzugsfähig.

Durch die Geltendmachung von Unfallkosten in der Steuererklärung kann somit der eingetretene Schaden vermindert werden.